

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1992

Geschäftszahl

91/14/0210

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1283/72 E 30. Jänner 1973 VwSlg 8347 A/1973 RS 5

Stammrechtssatz

Entscheidet die (letztinstanzliche) Rechtsmittelbehörde über einen Teil des vorinstanzlichen Bescheides, der nicht mittels Berufung angefochten wurde, dann belastet dies ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit im Sinne des § 42 Abs 2 b VwGG.